

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3533-01	Termin 25.06.2018	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
15.05.2018	Rechnungsprüfungsausschuss		V		
25.06.2018	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Oberhausen (RPO)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Oberhausen (RPO)

Bereichsleiter Bereich 0-2	Dezernent Dezernat 2	Oberbürgermeister			
Thönissen Datum 12.04.2018	Motschull Datum 16.04.2018	Schranz Datum 19.04.2018			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []		

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3533-01	Termin 25.06.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Begründung

Vor dem Hintergrund der stetigen Fortentwicklung des internationalen, nationalen und kommunalen Vergaberechts (EU-Verordnungen, Bundesgesetze, Landesgesetze und Haushaltsrecht) wurde die bisherige Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Oberhausen vom 27.10.2008 (RPO) einer näheren Prüfung unterzogen. Dazu wurden zu Vergleichszwecken auch die Rechnungsprüfungsordnungen anderer Kommunen (z. B. Stadt Köln) ausgewertet.

Als Ergebnis wurde eine geänderte Fassung gefertigt, die zwar in ihrer Grundstruktur und in wesentlichen Inhalten auf der zurzeit geltenden RPO beruht, aber mit der neben weiteren Effekten (z. B. sprachliche Aktualisierung) insbesondere auch eine der veränderten Rechtslage im Vergaberecht (insbesondere Entfall der VOF) angepasste Überarbeitung der bisherigen RPO vom 27.10.2008 erreicht worden ist; diese Fassung ist mit dem Bereich Recht abgestimmt.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der als Anlage 2 beigefügten Synopse kenntlich gemacht; kurze Erläuterungen aller Vorschläge sind in dieser Synopse in der Spalte „Erläuterungen“ enthalten. Darüber hinaus werden wesentliche Vorschläge im Rahmen dieser Drucksache wie folgt kurz begründet:

§ 1 Abs. 1

Konkretisierung der Bedeutung der Rechnungsprüfung.

§ 4 Abs. 1 Nr. 4

Allgemein gehaltene Formulierung für vergaberechtliche Bestimmungen, ohne Beschränkung auf bestimmte Regelwerke (wie vormals VOB, VOL, VOF und HOAI).

§ 4 Abs. 1 Nr. 5

Anhebung der Prüfwertgrenzen in Anlehnung an die Vergabeordnung, die zurzeit erarbeitet wird, und an Prüfwertgrenzen anderer Kommunen. Unterhalb der Prüfwertgrenzen soll jedoch der Rechnungsprüfung jederzeit das Recht zur stichprobenartigen Prüfung von Auftragsvergaben vorbehalten bleiben.

§ 4 Abs. 1 Nr. 14

Die ursprünglichen Nr. 14 und 15 wurden inhaltsgleich redaktionell zusammengefasst.

§ 6 Abs. 1

Ergänzung aufgrund des digitalen Zeitalters.

§ 7 Abs. 1 bis 6

Verdeutlichung der Pflichten der Rechnungsprüfung in Anlehnung an Rechnungsprüfungsordnungen anderer Kommunen.

§ 8 Abs. 2 und 4

Konkretisierung der Pflichten der Verwaltung in Anlehnung an Rechnungsprüfungsordnungen anderer Kommunen.

§ 9 Abs. 1

Beschreibung der Form der Darstellung der Prüfergebnisse.

Anlagen

Anlage 1: Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Oberhausen

Anlage 2: Synopse Änderung Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Oberhausen

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Oberhausen vom 25.06.2018

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 25.06.2018 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung ist ein Beratungs- und Kontrollinstrument des Rates und seiner Ausschüsse. Ihre Aufgabe ist eine unabhängige, sachverständige und konstruktive Beurteilung von geplanten und bereits abgeschlossenen Verwaltungsvorgängen. Die Rechnungsprüfung soll den Rat und die Ausschüsse bei ihren Entscheidungen unterstützen und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kontrollieren und beraten.
- (2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden durch den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 57 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)) und den Bereich Rechnungsprüfung (örtliche Rechnungsprüfung nach § 102 Abs. 1 GO NRW) wahrgenommen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Bereiches Rechnungsprüfung (§ 59 Abs. 3 GO NRW).

§ 2 Rechtliche Stellung des Bereiches Rechnungsprüfung

- (1) Der Bereich Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt (§ 104 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Leitung, der Prüferinnen und Prüfer sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist der Bereich Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 3 Organisation des Bereiches Rechnungsprüfung

- (1) Der Bereich Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Bereiches Rechnungsprüfung werden gemäß §§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q) sowie 104 Abs. 2 GO NRW vom Rat bestellt und abberufen.

- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für ihre Aufgaben geeignet sein und über eine ausreichende Erfahrung verfügen. Sie müssen insbesondere über die für die Prüfungstätigkeit jeweils erforderlichen Kenntnisse auf organisatorischem, verwaltungsrechtlichem, haushaltsrechtlichem, vergaberechtlichem, kaufmännischem, betriebswirtschaftlichem und technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der technikunterstützten Informationsverarbeitung verfügen.

§ 4

Vom Rat der Stadt übertragene Aufgaben

- (1) Zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben überträgt der Rat der Stadt dem Bereich Rechnungsprüfung in Anwendung der §§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q) sowie 103 Abs. 2 GO NRW folgende Aufgaben:
1. Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
 2. Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an den Bereich 1-1/ Finanzen, in dem von der Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung jeweils nach den Erfordernissen festzulegender Umfang,
 3. technisch wirtschaftliche Prüfung der gemäß § 14 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vorgeschriebenen Unterlagen,
 4. Prüfung von Vorlagen über Vergaben nach den jeweils geltenden Bestimmungen insbesondere unter Beachtung des internationalen, nationalen und kommunalen Vergaberechts (EU-Verordnungen, Bundesgesetze, Landesgesetze und Haushaltsrecht) sowie des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW vor Beschlussfassung in den zuständigen Gremien,
 5. Prüfung von Vergaben und Verträgen vor deren unterschriftlichen Vollziehung (Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie Rahmenvereinbarungen) ab einem Wert von 20.000,00 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer. Dies gilt auch für andere Verträge, soweit sie die wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Stadt berühren. Unterhalb des vorgenannten Wertes hat der Bereich Rechnungsprüfung jederzeit das Recht zur stichprobenartigen Prüfung von Auftragsvergaben. Dieses Recht ist durch die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung auszuüben,
 6. Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
 7. Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt ohne Rücksicht auf Art, Höhe und Entstehungsgrund,
 8. Prüfung der Verwaltung und ihrer Einrichtungen auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,

9. Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW abzustellen ist,
 10. Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW sowie die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei Beteiligung, bei Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
 11. Beteiligung bei wesentlichen organisatorischen und verfahrensmäßigen Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und der automatisierten Datenverarbeitung sowie beim Erlass von Gebühren- und Entgeltordnungen,
 12. Prüfung von Kostenrechnungen,
 13. Prüfung von Gebührensatzungen mit der entsprechenden Gebührenbedarfsberechnung,
 14. Beratung und Unterstützung der Verwaltung bei der Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Verwaltungshandeln zur Verhinderung und Vermeidung unrechtmäßiger Handlungen).
- (2) Dem Bereich Rechnungsprüfung stehen die Informationsrechte aus den §§ 53 und 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrecht des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) in der jeweils gültigen Fassung zu.

§ 5

Erteilung von Prüfungsaufträgen

- (1) Der Rat kann dem Bereich Rechnungsprüfung weitere Prüfungsaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben dem Bereich Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge erteilen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann innerhalb ihres/seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Bereich Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge erteilen (§ 103 Abs. 3 GO NRW).

§ 6

Befugnisse des Bereiches Rechnungsprüfung

- (1) Der Bereich Rechnungsprüfung ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Organisationseinheiten, Betrieben und sonstigen Dienststellen der Stadt sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern und die Vorlage oder Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Software, Hardware, gespeicherte Informationen) zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Der Bereich Rechnungsprüfung ist berechtigt, sich bei der Planung von Baumaßnahmen aller Art im Rahmen der begleitenden Prüfung jederzeit einzuschalten.
- (3) Die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung erhält die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsvorlagen) für die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie die Niederschriften über diese Sitzungen zur Information. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Prüferinnen und Prüfer können ebenfalls nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen an den Sitzungen teilnehmen.
- (4) Organisationseinheiten der Stadt, denen Prüfungsberichte und/oder Prüfungsbemerkungen des Bereiches Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern. Stellungnahmen sind von den Leitungen der Organisationseinheiten zu unterzeichnen.

§ 7

Pflichten des Bereiches Rechnungsprüfung

- (1) Werden bei der Durchführung der Prüfungen konkrete Hinweise auf Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten bzw. Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung unverzüglich die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu unterrichten. Die Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer führen die Prüfungen in eigener Verantwortung durch. Art, Methode und Umfang der Prüfungen sind grundsätzlich der Prüferin/dem Prüfer überlassen. Die Prüfungen können dabei nach pflichtgemäßem Ermessen auf repräsentative Stichproben beschränkt werden.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben verpflichtet, der Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung unverzüglich alle wesentlichen Mängel, Dienstwidrigkeiten, arbeitsvertragliche Pflichtverletzungen, insbesondere den Anfangsverdacht auf strafbare Handlungen mitzuteilen.

- (4) Die Prüferinnen und Prüfer haben über alle dienstlich bekannt werdenden Vorgänge, soweit deren Geheimhaltung oder vertrauliche Behandlung vorgeschrieben ist bzw. um den Prüfungszweck nicht zu gefährden, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer müssen die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung unverzüglich darüber unterrichten, wenn sie Dienstkräften gegenüber, die sie zu prüfen haben, befangen sind oder die Befangenheit bestehen könnte.
- (6) Berichte über wichtige Prüfungen (z. B. Prüfungen der Jahres- und Gesamtabschlüsse) und über alle Prüfungen, die der Bereich Rechnungsprüfung in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters im Sinne des § 5 dieser Rechnungsprüfungsordnung vornimmt, sind im Rechnungsprüfungsausschuss zu behandeln. Ausfertigungen dieser Berichte erhält die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.
- (7) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Leitungen der Organisationseinheiten der Stadt über den Prüfungsablauf unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.

§ 8

Pflichten der Verwaltung und ihrer Einrichtungen zur Unterrichtung der Rechnungsprüfung

- (1) Dem Bereich Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert oder aufgehoben werden, vor Veröffentlichung zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die der Bereich Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt.
- (2) Der Bereich Rechnungsprüfung ist über beabsichtigte Prüfungen anderer Prüfungsorgane (z. B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Bezirksregierung, Finanzamt) unverzüglich zu unterrichten. Dem Bereich Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane sowie Organisationsgutachten zuzuleiten.
- (3) Der Bereich Rechnungsprüfung ist von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art sowie im Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen, so rechtzeitig zu informieren, dass er sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.

- (4) Der Bereich Rechnungsprüfung ist über alle Unregelmäßigkeiten, die in den Organisationseinheiten und Betrieben der Stadt festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes unaufgefordert und unverzüglich zu unterrichten. Das gleiche gilt für Verluste durch Diebstahl, Beraubung, usw. sowie für Kassenfehlbeträge. Ferner ist der Bereich Rechnungsprüfung über die weitere Vorgehensweise und wichtige (Zwischen-)Ergebnisse bis zur abschließenden Klärung und über den Ausgang möglicher eingeleiteter Verfahren zu unterrichten.
- (5) Dem Bereich Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftsproben aller verfügungs- und zeichnungsberechtigten Dienstkräfte mitzuteilen. Außerdem sind ihm die Namen der Dienstkräfte zu melden, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (6) Wirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen der Stadt haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte und Prüfungsberichte dem Bereich Rechnungsprüfung zuzuleiten.

§ 9

Prüfungsberichte/Prüfungsbemerkungen

- (1) Die Prüfergebnisse sind in Prüfungsberichten und/oder Prüfungsbemerkungen festzuhalten, die von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen sind. Die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung kann Prüfungsberichten sowie Prüfungsbemerkungen eine besondere Stellungnahme beifügen. Prüfungsberichte sowie Gutachten, die der Bereich Rechnungsprüfung aufgrund besonderer Aufträge im Sinne des § 5 dieser Rechnungsprüfungsordnung erstellt, sind von der Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung mitzuzeichnen oder zu unterzeichnen.
- (2) Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung sollen mit der überprüften Organisationseinheit erörtert und ausgeräumt werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Oberhausen vom 27.10.2008 außer Kraft.

Rechnungsprüfungsordnung (RPO) der Stadt Oberhausen
- Synopse -

RPO vom 27.10.2008	RPO vom 25.06.2018	Erläuterungen
Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 27.10.2008 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:	Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 25.06.2018 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:	-redaktionelle Änderung-
§ 1 Ziele und Rechtsgrundlagen der Rechnungsprüfung (1) Die Rechnungsprüfung ist ein Beratungs- und Kontrollinstrument des Rates und seiner Ausschüsse. Die Rechnungsprüfung soll den Rat und die Ausschüsse bei ihren Entscheidungen unterstützen und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kontrollieren und beraten. (2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden durch den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 57 Abs. 2 Gemeinde-ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)) und den Bereich Rechnungsprüfung (örtliche Rechnungsprüfung nach § 102 Abs. 1 GO NRW) wahrgenommen. (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Bereichs Rechnungsprüfung (§ 59 Abs. 3 GO NRW).	§ 1 Rechnungsprüfung (1) Die Rechnungsprüfung ist ein Beratungs- und Kontrollinstrument des Rates und seiner Ausschüsse. Ihre Aufgabe ist eine unabhängige, sachverständige und konstruktive Beurteilung von geplanten und bereits abgeschlossenen Verwaltungsvorgängen. Die Rechnungsprüfung soll den Rat und die Ausschüsse bei ihren Entscheidungen unterstützen und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kontrollieren und beraten. (2) keine Änderung (3) keine Änderung	-redaktionelle Änderung- Der neu eingefügte Satz 2 dient einer näheren Beschreibung der Aufgabe der Rechnungsprüfung.

(4) Diese Rechnungsprüfungsordnung regelt in Ergänzung zu den §§ 102 bis 104 GO NRW nähere Einzelheiten über den Bereich Rechnungsprüfung.	(4) Streichung	Streichung des bisherigen Abs. 4: Die Bestimmung hat keinen eigenständigen Regelungsgehalt und ist daher entbehrlich.
§ 2 Rechtsstellung des Bereichs Rechnungsprüfung (1) Der Bereich Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt (§ 104 Abs. 1 GO NRW). (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte(r) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Rechnungsprüfung. (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist der Bereich Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.	§ 2 Rechtliche Stellung des Bereiches Rechnungsprüfung (1) keine Änderung (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Leitung, der Prüferinnen und Prüfer sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Rechnungsprüfung. (3) keine Änderung.	-redaktionelle Änderung- -Differenzierte Darstellung der Funktionen der Beschäftigten des Bereiches Rechnungsprüfung-
§ 3 Organisation des Bereichs Rechnungsprüfung (1) Der Bereich Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Bereichs Rechnungsprüfung werden gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW vom Rat bestellt und abberufen.	§ 3 Organisation des Bereiches Rechnungsprüfung (1) keine Änderung (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Bereiches Rechnungsprüfung werden gemäß §§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q) sowie 104 Abs. 2 GO NRW vom Rat bestellt und abberufen.	-Ergänzung der Normenkette zur Bestellungs- und Abberufungskompetenz (Unübertragbarkeit dieser Kompetenz)-

(3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für ihre Aufgaben geeignet sein und über eine ausreichende Erfahrung verfügen. Sie müssen insbesondere über die für die Prüfungstätigkeit jeweils erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, haushaltsrechtlichem, kaufmännischem, betriebswirtschaftlichem und technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der technikerunterstützten Informationsverarbeitung verfügen.	(3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für ihre Aufgaben geeignet sein und über eine ausreichende Erfahrung verfügen. Sie müssen insbesondere über die für die Prüfungstätigkeit jeweils erforderlichen Kenntnisse auf organisatorischem, verwaltungsrechtlichem, haushaltsrechtlichem, vergaberechtlichem, kaufmännischem, betriebswirtschaftlichem und technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der technikerunterstützten Informationsverarbeitung verfügen.	Kenntnisse der Prüferinnen und Prüfer auf organisatorischem und vergaberechtlichem Gebiet sind von so großer Bedeutung, dass auch Kenntnisse auf diesen Gebieten nach der Rechnungsprüfungsordnung für Leitung sowie Prüferinnen und Prüfer verpflichtend sein sollen.
§ 4 Aufgaben des Bereichs Rechnungsprüfung (1) Zusätzlich zu den gesetzlichen Aufgaben gemäß § 101 Abs. 8 und § 103 Abs. 1 GO NRW überträgt der Rat dem Bereich Rechnungsprüfung gemäß § 103 Abs. 2 GO NRW folgende Aufgaben: 1. Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände, 2. Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an den Bereich 1-1/ Finanzen, in dem von dem/der Leiter/in des Bereichs Rechnungsprüfung jeweils nach den Erfordernissen festzulegender Umfang, 3. technisch-wirtschaftliche Prüfung der gemäß § 14 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vorgeschriebenen Unterlagen, 4. Prüfung von Vorlagen über Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vor Beschlussfassung in den zuständigen Gremien,	§ 4 Vom Rat der Stadt übertragene Aufgaben (1) Zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben überträgt der Rat der Stadt dem Bereich Rechnungsprüfung in Anwendung der §§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q) sowie 103 Abs. 2 GO NRW folgende Aufgaben: 1. keine Änderung 2. keine Änderung 3. keine Änderung 4. Prüfung von Vorlagen über Vergaben nach den jeweils geltenden Bestimmungen insbesondere unter Beachtung des internationalen, nationalen und kommunalen Vergaberechts (EU-Verordnungen, Bundesgesetze, Landesgesetze und Haushaltsrecht) sowie des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW vor Beschlussfassung in den zuständigen Gremien.	-Präzisierung der Überschrift- -redaktionelle Änderung sowie Ergänzung der Normenkette zur Kompetenz zur Aufgabenübertragung (Unübertragbarkeit dieser Kompetenz)- Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Nr. 4 ist bereits deshalb zu aktualisieren, weil die VOF zwischenzeitlich außer Kraft getreten ist. Zugleich sind die weiteren grundlegenden, insbesondere EU-rechtlichen Bestimmungen zu benennen. Die HOAI ist nicht Teil des Vergaberechts (Streichung).

5. Prüfung von Aufträgen und Verträgen vor deren unterschriftlichen Vollziehung (Lieferungs- und Leistungsverträge nach VOL mit Werten ab 3.000,00 EUR, nach VOB mit Werten ab 5.000,00 EUR). Dies gilt auch für andere Verträge, soweit sie die wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Stadt berühren, 6. Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen, 7. Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt ohne Rücksicht auf Art, Höhe und Entstehungsgrund, 8. Prüfung der Verwaltung und ihrer Einrichtungen auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, 9. Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW abzustellen ist, 10. Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW sowie die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei Beteiligung , bei Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat, 11. Beteiligung bei wesentlichen organisatorischen und verfahrensmäßigen Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und der automatisierten Datenverarbeitung sowie beim Erlass von Gebühren- und Entgeltordnungen, 12. Prüfung von Kostenrechnungen, 13. Prüfung von Gebührensatzungen mit der entsprechenden Gebührenbedarfsberechnung,	5. Prüfung von Vergaben und Verträgen vor deren unterschriftlichen Vollziehung (Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie Rahmenvereinbarungen) ab einem Wert von 20.000,00 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer. Dies gilt auch für andere Verträge, soweit sie die wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Stadt berühren. Unterhalb des vorgenannten Wertes hat der Bereich Rechnungsprüfung jederzeit das Recht zur stichprobenartigen Prüfung von Auftragsvergaben. Dieses Recht ist durch die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung auszuüben. 6. keine Änderung 7. keine Änderung 8. keine Änderung 9. keine Änderung 10. keine Änderung 11. keine Änderung 12. keine Änderung 13. keine Änderung	Die in der bisherigen Fassung vorgesehenen Schwellenwerte sollen erhöht und vereinheitlicht werden. Insbesondere wegen der deutlichen Zunahme von Zuwendungsverfahren und darauf beruhender Beauftragungen Dritter sind die bisherigen Schwellenwerte für eine verpflichtende Prüfung durch den Bereich Rechnungsprüfung nicht mehr zeitgemäß und praktikabel. Durch den neu einzufügenden letzten Satz wird die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung ermächtigt, Auftragsvergaben auch unterhalb des o. g. Schwellenwertes zu prüfen.
---	---	---

14. die Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention in der Stadtverwaltung (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Verwaltungshandeln zur Verhinderung und Vermeidung unrechtmäßiger Handlungen), 15. die Beratung und Unterstützung der Verwaltung bei der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung. (2) Dem Bereich Rechnungsprüfung stehen die Informationsrechte aus den §§ 53 und 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrecht des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils gültigen Fassung zu.	14. Beratung und Unterstützung der Verwaltung bei der Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Verwaltungshandeln zur Verhinderung und Vermeidung unrechtmäßiger Handlungen). 15. Streichung unter Einfügung in Ziff. 14 (2) keine Änderung	Sprachliche Zusammenführung der bisherigen Ziffern 14 und 15: Korruptionsbekämpfung und -prävention ist Aufgabe der Gesamtverwaltung.
§ 5 Erteilung von Prüfungsaufträgen (1) Der Rat kann dem Bereich Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge erteilen. (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben dem Bereich Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge erteilen. (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann innerhalb ihres/seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Bereich Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge erteilen (§ 103 Abs. 3 GO NRW).	§ 5 Erteilung von Prüfungsaufträgen (1) Der Rat kann dem Bereich Rechnungsprüfung weitere Prüfungsaufträge erteilen. (2) keine Änderung (3) keine Änderung	-redaktionelle Ergänzung-

§ 6 Befugnisse des Bereichs Rechnungsprüfung (1) Der Bereich Rechnungsprüfung ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Organisationseinheiten, Betrieben und sonstigen Dienststellen der Stadt sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern und die Vorlage oder Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. (2) Der Bereich Rechnungsprüfung ist berechtigt, sich bei der Planung von Baumaßnahmen aller Art im Rahmen der begleitenden Prüfung jederzeit einzuschalten. (3) Die Leitung des Bereichs Rechnungsprüfung erhält die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsvorlagen) für die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie die Niederschriften über diese Sitzungen zur Information. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Prüferinnen und Prüfer können ebenfalls nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen an den Sitzungen teilnehmen. (4) Organisationseinheiten der Stadt, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen des Bereichs Rechnungsprüfung zugehen, haben sich hierzu innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern. Stellungnahmen sind von den Leitungen der Organisationseinheiten zu unterzeichnen.	§ 6 Befugnisse des Bereiches Rechnungsprüfung (1) Der Bereich Rechnungsprüfung ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Organisationseinheiten, Betrieben und sonstigen Dienststellen der Stadt sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern und die Vorlage oder Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Software, Hardware, gespeicherte Informationen) zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. (2) keine Änderung (3) keine Änderung (4) Organisationseinheiten der Stadt, denen Prüfungsberichte und/oder Prüfungsbemerkungen des Bereiches Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern. Stellungnahmen sind von den Leitungen der Organisationseinheiten zu unterzeichnen.	Die Pflicht zur Gewährung des Zugangs zu IT- Einrichtungen ist ausdrücklich zu ergänzen. -Redaktionelle Klarstellungen-
---	--	---

§ 7 Pflichten des Bereichs Rechnungsprüfung (1) Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten bzw. Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leitung des Bereichs Rechnungsprüfung unverzüglich die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu unterrichten. Die Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV.NRW. 2005, S. 8) bleibt hiervon unberührt. (2) Berichte über wichtige Prüfungen und über alle Prüfungen, die der Bereich Rechnungsprüfung in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters vornimmt, sind im Rechnungsprüfungsausschuss zu behandeln. Ausfertigungen dieser Berichte erhält die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.	§ 7 Pflichten des Bereiches Rechnungsprüfung (1) Werden bei der Durchführung der Prüfungen konkrete Hinweise auf Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten bzw. Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung unverzüglich die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu unterrichten. Die Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 bleibt hiervon unberührt. (2) Die Prüferinnen und Prüfer führen die Prüfungen in eigener Verantwortung durch. Art, Methode und Umfang der Prüfungen sind grundsätzlich der Prüferin/dem Prüfer überlassen. Die Prüfungen können dabei nach pflichtgemäßem Ermessen auf repräsentative Stichproben beschränkt werden. (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben verpflichtet, der Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung unverzüglich alle wesentlichen Mängel, Dienstwidrigkeiten, arbeitsvertragliche Pflichtverletzungen, insbesondere den Anfangsverdacht auf strafbare Handlungen mitzuteilen. (4) Die Prüferinnen und Prüfer haben über alle dienstlich bekannt werdenden Vorgänge, soweit deren Geheimhaltung oder vertrauliche Behandlung vorgeschrieben ist bzw. um den Prüfungszweck nicht zu gefährden, Verschwiegenheit zu bewahren.	-redaktionelle Änderung; Ergänzung „Korruption“- Durch Abs. 2 -neu- sollen die Grundsätze der Prüfung und ihre Methodik in der Rechnungsprüfungsordnung geregelt werden. Durch Abs. 3 -neu- soll die unverzügliche Information der Bereichsleitung in den genannten Fällen ausdrücklich geregelt werden. Abs. 4 -neu- enthält als Informationsnorm eine ausdrückliche Bestimmung zur Verschwiegenheitspflicht der Prüferinnen und Prüfer.
---	---	---

(3) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Leitungen der Organisationseinheiten der Stadt über den Prüfungsablauf unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.	(5) Die Prüferinnen und Prüfer müssen die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung unverzüglich darüber unterrichten, wenn sie Dienstkräften gegenüber, die sie zu prüfen haben, befangen sind oder die Besorgnis der Befangenheit bestehen könnte. (6) Berichte über wichtige Prüfungen (z. B. Prüfungen der Jahres- und Gesamtabschlüsse) und über alle Prüfungen, die der Bereich Rechnungsprüfung in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters im Sinne des § 5 dieser Rechnungsprüfungsordnung vornimmt, sind im Rechnungsprüfungsausschuss zu behandeln. Ausfertigungen dieser Berichte erhält die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. (7) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Leitungen der Organisationseinheiten der Stadt über den Prüfungsablauf unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.	Die in Abs. 5 -neu- aufzunehmende Unterrichtungspflicht dient dem auch formalen Ausschluss von Interessenkollisionen. Ab. 6 -neu- dient der ausdrücklichen Klarstellung, dass die dort genannten Berichte im Rechnungsprüfungsausschuss zu behandeln sind und der/die Oberbürgermeister/in Ausfertigungen dieser Berichte erhält. -entspricht Abs. 3 -alt-
§ 8 Unterrichtung des Bereichs Rechnungsprüfung (1) Dem Bereich Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert oder aufgehoben werden, vor Veröffentlichung zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die der Bereich Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt.	§ 8 Pflichten der Verwaltung und ihrer Einrichtungen zur Unterrichtung der Rechnungsprüfung (1) keine Änderung	-redaktionelle Präzisierung-

(2) Dem Bereich Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Bezirksregierung, Finanzamt) sowie Organisationsgutachten zuzuleiten. (3) Der Bereich Rechnungsprüfung ist von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und im Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen, so rechtzeitig zu informieren, dass er sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann. (4) Der Bereich Rechnungsprüfung ist über alle Unregelmäßigkeiten, die in den Organisationseinheiten und Betrieben der Stadt festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes unaufgefordert und unverzüglich zu unterrichten. Das gleiche gilt für Verluste durch Diebstahl, Beraubung, usw. sowie für Kassenfehlbeträge. (5) Dem Bereich Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftsproben aller verfügungs- und zeichnungsberechtigten Dienstkräfte mitzuteilen. Außerdem sind ihm die Namen der Dienstkräfte zu melden, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.	(2) Der Bereich Rechnungsprüfung ist über beabsichtigte Prüfungen anderer Prüfungsorgane (z. B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Bezirksregierung, Finanzamt) unverzüglich zu unterrichten. Dem Bereich Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane sowie Organisationsgutachten zuzuleiten. (3) Der Bereich Rechnungsprüfung ist von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art sowie im Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen, so rechtzeitig zu informieren, dass er sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann. (4) Der Bereich Rechnungsprüfung ist über alle Unregelmäßigkeiten, die in den Organisationseinheiten und Betrieben der Stadt festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes unaufgefordert und unverzüglich zu unterrichten. Das gleiche gilt für Verluste durch Diebstahl, Beraubung, usw. sowie für Kassenfehlbeträge. Ferner ist der Bereich Rechnungsprüfung über die weitere Vorgehensweise und wichtige (Zwischen-)Ergebnisse bis zur abschließenden Klärung und über den Ausgang möglicher eingeleiteter Verfahren zu unterrichten. (5) keine Änderung	Die bereits bisher bestehende Pflicht zur Zuleitung der Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane an den Bereich Rechnungsprüfung soll um die Pflicht zur Unterrichtung über bevorstehende Prüfungen solcher Prüfungsorgane ergänzt werden. -redaktionelle Änderung- -sachdienliche Erweiterung der bereits bestehenden Unterrichtungspflicht-
--	--	---

(6) Wirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen der Stadt haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte und Prüfungsberichte dem Bereich Rechnungsprüfung zuzuleiten.	(6) keine Änderung	
§ 9 Prüfungsberichte und Prüfungsvermerke (1) Prüfungsberichte und Prüfungsvermerke sind von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen. Die Leitung des Bereichs Rechnungsprüfung kann Berichten eine besondere Stellungnahme beifügen. Berichte sowie Gutachten, die der Bereich Rechnungsprüfung aufgrund besonderer Aufträge erstellt, sind von der Bereichsleitung mitzuzeichnen oder zu unterzeichnen. (2) Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung sollen mit der überprüften Organisationseinheit erörtert und ausgeräumt werden. (3) Der Bereich Rechnungsprüfung kann zu Berichten oder Prüfungsbemerkungen Stellungnahmen der betroffenen Organisationseinheiten unter Fristsetzung anfordern. Bei unzulänglicher Stellungnahme oder Fristüberschreitung schaltet der Bereich Rechnungsprüfung die verantwortlichen Vorgesetzten ein.	§ 9 Prüfungsberichte/Prüfungsbemerkungen (1) Die Prüfergebnisse sind in Prüfungsberichten und/oder Prüfungsbemerkungen festzuhalten, die von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen sind. Die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung kann Prüfungsberichten sowie Prüfungsbemerkungen eine besondere Stellungnahme beifügen. Prüfungsberichte sowie Gutachten, die der Bereich Rechnungsprüfung aufgrund besonderer Aufträge im Sinne des § 5 dieser Rechnungsprüfungsordnung erstellt, sind von der Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung mitzuzeichnen oder zu unterzeichnen. (2) keine Änderung (3) entfällt	-redaktionelle Änderung- -redaktionelle Änderungen- Da die Pflicht der betreffenden Organisationseinheiten zur Abgabe von Stellungnahmen bereits in § 6 Abs. 4 (s. o.) geregelt ist, kann Abs. 3 entfallen.

§ 10 Inkrafttreten (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. (2) Die Dienstanweisung des Rates der Stadt für den Bereich Rechnungsprüfung vom 15.12.1997 behält durch den Übergang von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Finanzmanagement hinsichtlich der Prüfung kameraler Fälle weiterhin ihre Gültigkeit und tritt am 31.12.2008 außer Kraft.	§ 10 Inkrafttreten <i>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Oberhausen vom 27.10.2008 außer Kraft.</i> (2) entfällt	-redaktionelle Änderung- Für die Regelung besteht kein Bedürfnis mehr
---	--	---